



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Antragsverfahren 2021 für Begrenzung der EEG-Umlage 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick.....	1
2.	Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung [BesAR].....	2
2.1	Verfahrensablauf.....	2
2.2	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei stromkostenintensiven Unternehmen	4
2.3	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen.....	7
2.4	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Schienenbahnen.....	7
2.5	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr	7
2.6	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Landstromanlagen.....	8
2.7	Übergangsregelungen im EEG 2014 und Energiesammelgesetz 2018	8
3.	Ergebnisse für 2021 und Ausblick auf 2022.....	9
3.1	Anträge auf Privilegierung	10
3.2	Privilegierte Strommenge	11
4.	Struktur der antragstellenden Unternehmen	16
4.1	Branchenverteilung	16
4.2	Verteilung auf Länderebene	18
4.3	Energiezertifizierungen.....	20
4.4	Beschäftigte.....	21

1. Überblick

Im Kontext des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien- Gesetz, kurz: EEG) dient die Besondere Ausgleichsregelung, im Folgenden als BesAR bezeichnet, insbesondere dazu, die durch die EEG-Umlage entstehende Belastung von **stromkostenintensiven Unternehmen, Unternehmen, die Schienenbahnen betreiben, Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr („E-Busse“), Herstellern von Wasserstoff sowie Landstromanlagenbetreibern** zu begrenzen. Ziel ist, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromkostenintensiven Unternehmen - die im Vergleich zur internationalen Konkurrenz hohe Strompreise zahlen - zu erhalten und eine Abwanderung in das Ausland zu verhindern. Analog erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage bei Schienenbahnen und **Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr sowie bei Stromlieferungen von Landstromanlagen an Seeschiffe** um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsmitteln zu erhalten. Weiterhin soll die Entwicklung von Technologien zur Herstellung von Wasserstoff unterstützt und eine Abwanderung der Produktion ins Ausland verhindert werden.

Diese Begrenzung der Belastung führt zu einer entsprechend höheren EEG-Umlage für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie für diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der BesAR profitieren.

Ohne eine Begrenzung der Belastung wäre aber davon auszugehen, dass bei stromkostenintensiven Unternehmen aufgrund sinkender internationaler Wettbewerbsfähigkeit Produktionsverlagerungen ins Ausland stattfinden würden. Solche Produktionsverlagerungen ins Ausland wären nicht nur ein erhebliches Risiko für die Attraktivität des Industriestandorts Deutschland. Sie hätten auch zu einer Erhöhung der EEG-Umlage geführt, da die Umlage dann auf einen kleineren Letztverbraucherkreis verteilt werden müsste. Die Begrenzung der Umlagezahlungen trägt also auch zur Sicherung der Finanzierungsbasis für die Förderung der erneuerbaren Energien bei.

Die vorliegenden Hintergrundinformationen zur BesAR sollen dazu dienen, das Verfahren grundsätzlich zu erläutern sowie die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorjahr darzustellen. Zudem wird ein Überblick über die Struktur der begünstigten Unternehmen und die privilegierten Strommengen gegeben. Dabei steht das Antragsverfahren 2021 für die Begrenzung der EEG-Umlage in 2022 im Vordergrund. Im Jahr 2022 fiel diese nur anteilig an, denn zum 1. Juli 2022 wurde sie auf Null abgesenkt.

2. Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung [BesAR]

Abschnitt 2 skizziert den Verfahrensablauf, die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der BesAR und die Begrenzungswirkung.

2.1 Verfahrensablauf

Auf Antrag eines Unternehmens begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA; Sitz Eschborn) die EEG-Umlage für eine Strommenge, die vom Unternehmen selbst verbraucht wird. Dafür muss das Unternehmen bzw. der selbständige Unternehmensteil die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (hierzu im Einzelnen unter 2.2).

Begrenzungsbescheide werden basierend auf dem Antrag eines Unternehmens bzw. eines selbständigen Unternehmensteils für die im Antrag genannten Abnahmestellen erteilt.¹ Eine Abnahmestelle ist üblicherweise eine Einrichtung eines Unternehmens, in der die Wertschöpfung (also die Herstellung eines Produktes) erfolgt.

Die Antragstellung zur Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt auf Basis der Unternehmensdaten im entsprechenden Nachweiszeitraum (in der Regel die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre). Bei Schienenbahnen ist dies grundsätzlich das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres (Antragsjahr) für das folgende Kalenderjahr (Begrenzungsjahr) zu stellen (endet die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag, müssen die Anträge spätestens am darauffolgenden Werktag vollständig im BAFA

¹ Definiert ist der Begriff 'Abnahmestelle' im § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2021, als „die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind“.

gestellt sein). Dies bedeutet konkret: Ein Unternehmen, das 2022 von der BesAR profitieren möchte, musste bis spätestens 30. Juni 2021 einen Antrag, der auf den Daten des Nachweiszeitraums - in der Regel die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 - beruht, stellen.²

Der zeitliche Ablauf von Nachweiszeitraum, Antrags- und Begrenzungszeitraum wird in Abbildung 1 verdeutlicht (für den Regelfall, dass Geschäftsjahr und Kalenderjahr sich entsprechen).

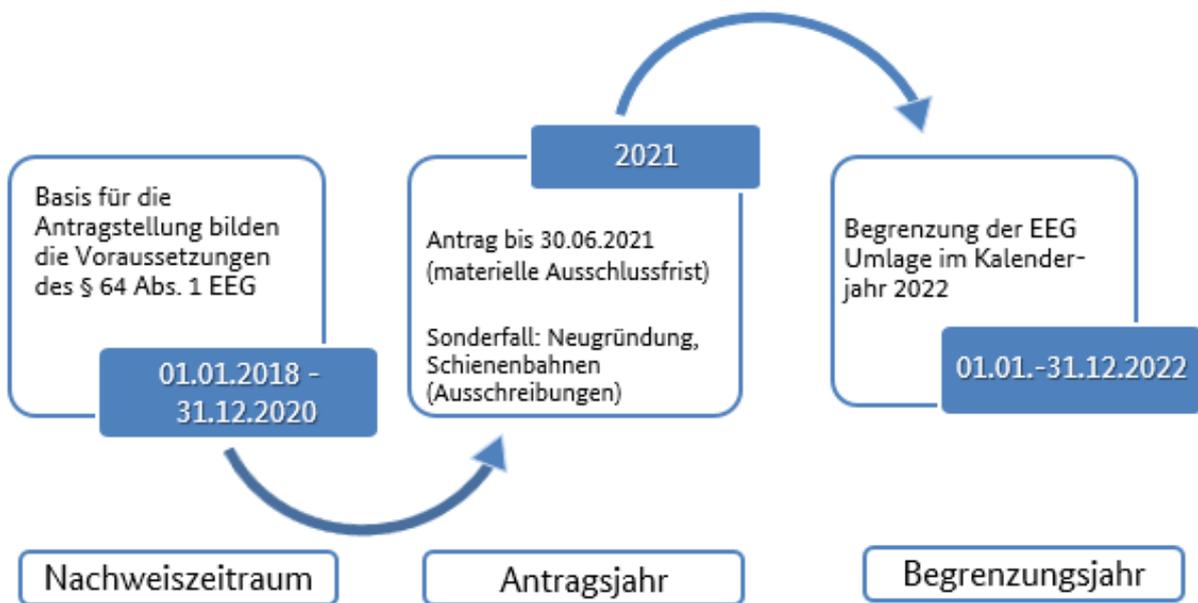


Abbildung 1: Zeitlicher Ablauf des Antragsverfahrens für das Begrenzungszeitraum 2022.

Das BAFA prüft den Antrag und erlässt einen Bescheid, in dem entweder die Begrenzung der Umlage ausgesprochen oder der Antrag abgelehnt wird.³ Die Begrenzung der EEG-Umlage gilt dann für den gesamten Strom, den das Unternehmen 2022 an den durch die BesAR begünstigten Abnahmestellen selbst verbraucht.⁴ Diese privilegierten Strommengen können, abhängig zum Beispiel von der Konjunktur, höher oder ggf. auch niedriger sein als die ursprünglich im Antragsverfahren auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres genannten Strommengen.

² Neugegründete Unternehmen konnten gemäß § 64 Absatz 4 EEG 2021 einen Antrag bis 30.09.2021 stellen.

³ Die Liste der privilegierten Unternehmen ist auf der Webseite des BAFA verfügbar unter:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_statistik.xlsx?__blob=publicationFile&v=7

⁴ Soweit das EEG einen Selbstbehalt vorsieht, ist auf die erste Gigawattstunde jeder Abnahmestelle grundsätzlich die volle EEG-Umlage zu entrichten.

Seit der Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) 2017 wird die Begrenzungsentscheidung der BesAR mit gewissen Änderungen auch für die Begrenzung der KWKG-Umlage übernommen. Mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gilt diese Begrenzungsentscheidung auch für die Begrenzung der Offshore-Netzumlage. Die Begrenzungsbescheide der BesAR haben damit eine dreifache Wirkung: Zum einen unmittelbar für die Begrenzung der EEG-Umlage und zum anderen mittelbar durch das KWKG für die Begrenzung der KWKG-Umlage und durch das EnWG für die Begrenzung der Offshore-Netzumlage.

2.2 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei stromkostenintensiven Unternehmen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der BesAR ist zunächst, dass das antragstellende Unternehmen einer der Branchen des Anhangs 4 des EEG zugeordnet werden kann. Dort werden die Branchen aufgeführt, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt sind. Die Liste in Anhang 4 umfasst große Teile des produzierenden Gewerbes. Die Branchen sind entsprechend den Rahmenregelungen der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) der EU in zwei Listen⁵ eingeteilt, für die unterschiedliche Anforderungen an die unternehmensspezifische Stromkostenintensität – also das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung⁶ – gelten. So ist seitens des Unternehmens nachzuweisen, dass die Stromkosten⁷ des Unternehmens (bzw. eines selbständigen Unternehmensteils) einen Anteil von mindestens 14 Prozent (Liste 1 der Anlage 4 zum EEG) bzw. 20 Prozent (Liste 2 der Anlage 4

⁵ Diese Listen regeln, welche Unternehmen grundsätzlich zum Kreis der förderungswürdigen Unternehmen gehören, weil sie im internationalen Wettbewerb stehen. Die Listen wurden von der EU Kommission in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) bestimmt und wurden in das EEG übernommen.

⁶ Die Bruttowertschöpfung wird in § 64 Abs. 6 Nr. 2 definiert als die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, inklusive Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse.

⁷ Seit dem Antragsjahr 2016 werden die Stromkosten der Unternehmen mit durchschnittlichen Strompreisen als maßgebliche Stromkosten berechnet. Diese maßgeblichen Stromkosten werden über die Multiplikation des Stromverbrauchs des Unternehmens mit einem durchschnittlichen Strompreis von Unternehmen mit ähnlichen Strommengen und ähnlichen Vollbenutzungsstunden ermittelt. Die durchschnittlichen Strompreise werden jährlich vom BAFA neu berechnet und in einer Preistabelle mit 64 einzelnen Preisen jeweils im Februar veröffentlicht. Durch dieses Vorgehen ergibt sich eine stärkere Standardisierung für die Berechnung der Stromkosten im Vergleich zu den bisher verwendeten tatsächlichen Stromkosten. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Hinweisblatt auf der BAFA Webseite unter: „Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittsstrompreise“

(http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_stromkosten_durchschnittspreise.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

zum EEG) an der Bruttowertschöpfung ausmachen und sein Stromverbrauch an den beantragten Abnahmestellen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens jeweils 1 Gigawattstunde (GWh) betrug.

Ist ein Unternehmen nicht als Ganzes stromkostenintensiv, können ggf. einzelne Teilbereiche die BesAR als „selbständige Unternehmensteile“ in Anspruch nehmen, zum Beispiel bei einem Chemieunternehmen die stromkostenintensive Kunststoffproduktion. Dies gilt aber nur, wenn die Kunststoffproduktion innerhalb des Unternehmens in einem selbständigen Teilbereich erfolgt, das Unternehmen der Liste 1 des Anhangs 4 zuzuordnen ist und die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für diesen Teil des Unternehmens erfüllt werden.

Schließlich muss das antragstellende Unternehmen nachweisen, dass es über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt. Bei einem Stromverbrauch von unter 5 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr kann stattdessen auch ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nachgewiesen werden. Hiermit werden Anreize gesetzt, die vorhandenen Energieverbrauchsminderungspotenziale auch tatsächlich zu nutzen. Damit trägt die BesAR zu einem effizienten und sparsamen Umgang mit Energie bei.

Die Begrenzung gestaltet sich - sofern alle weiteren Voraussetzungen⁸ erfüllt sind - wie folgt:

1. Für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde (GWh) wird die EEG-Umlage nicht begrenzt. Dieser Selbstbehalt ist zuerst und mit der vollen Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG 2021 zu zahlen.
2. Bei stromkostenintensiven Unternehmen der Liste 1, die eine Stromkostenintensität von mindestens 14 Prozent bzw. von mindestens 20 Prozent (Liste 2) nachweisen können, wird die EEG-Umlage für die selbstverbrauchte Strommenge an der begrenzten Abnahmestelle auf 15 Prozent der regulären Umlage begrenzt (Begrenzung auf 15 Prozent gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 2 EEG 2021; die Begrenzung auf 20 Prozent gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 2b EEG 2017 entfällt ab dem Antragsjahr 2021).

⁸ Nähere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen für stromkostenintensive Unternehmen finden Sie im „Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2022“ (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=15)

- a) Zusätzlich wird die auf 15 Prozent begrenzte EEG-Umlage gedeckelt. Dieser Höchstbetrag (auch „Cap“ bzw. „Super-Cap“ genannt) hängt von der Stromkostenintensität und der Höhe der Bruttowertschöpfung des Unternehmens ab (Deckelung über „Cap“ bzw. „Super-Cap“ gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 3 EEG 2021)⁹.
- b) Für begrenzte Abnahmestellen mit einem hohen Stromverbrauch, die vom Höchstbetrag profitieren, stellt der Mindestbetrag sicher, dass die Unternehmen mindestens 0,1 ct/kWh (bzw. 0,05 ct/kWh für einige Branchen) für privilegierte Strommengen bezahlen (Mindestbetrag gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 4 EEG 2021).¹⁰

Mit dem EEG 2017 wurde durch die Einfügung des § 64 Absatz 5a EEG 2017 eine weitere Antragsmöglichkeit geschaffen. Unternehmen können demnach auch einen Antrag zur BesAR mit der gesamten selbst verbrauchten Strommenge unter Einbeziehung der nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen stellen. Diese nicht EEG-umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen können bei der Antragstellung zusätzlich für den Nachweis der Stromkostenintensität angesetzt werden (Antrag nach § 64 Abs. 5a EEG 2021). Diese Unternehmen profitieren dann für ihre EEG-umlagepflichtige Strommenge an beantragten Abnahmestellen von dieser Begrenzung. Allerdings müssen sie im Gegenzug die begrenzte EEG-Umlage auch auf die ursprünglich nicht EEG-umlagepflichtigen Strommengen bezahlen („Anträge mit nicht EEG-umlagepflichtigen Strommengen“), was den Umfang der Begrenzungswirkung verringert. Dies ermöglicht ihnen zum einen die Umstellung von Eigenversorgung zum Fremdbezug oder zum anderen eine Begrenzung der EEG-Umlage, wenn aufgrund der Modernisierung einer Stromerzeugungsanlage (Bestandsanlage) erstmalig EEG-Umlage zu zahlen ist:

3. Für stromkostenintensive Unternehmen mit nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen, die eine Begrenzung nach § 64 Abs. 5a EEG 2021 erhalten, wird die EEG-

⁹ Liegt die Stromkostenintensität bei weniger als 20 Prozent, beträgt der Deckel 4 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 des Unternehmens (sogenanntes „Cap“). Liegt die Stromkostenintensität bei mindestens 20 Prozent, beträgt der Deckel 0,5 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 des Unternehmens (sogenanntes „Super-Cap“).

¹⁰ Insgesamt wird durch diese Festlegung von Mindestbeträgen sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung des jeweils o. g. Deckels einen Grundbeitrag zur Umlage erbringen.

Umlage analog zu den oben genannten Regelungen je nach Höhe der Stromkostenintensität begrenzt.

2.3 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen

Mit dem EEG 2021 wurde eine Regelung geschaffen, die die Herstellung von Wasserstoff besonders begünstigt: Leistet die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur Wertschöpfung des Unternehmens, kann eine Begrenzung nach § 64a erfolgen. Um eine „einfache“ 15-Prozent-Begrenzung zu erhalten, ist nur ein zertifiziertes Energiemanagementsystem bzw. ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nachzuweisen; der Mindeststromverbrauch von einer GWh entfällt. Wird eine Supercap-Begrenzung angestrebt, ist – wie bei den „normalen“ Unternehmen eine Stromkostenintensität von 20 Prozent nachzuweisen; analog ist auch der Mindestbetrag von wenigstens 0,1 ct/kWh je privilegierter Kilowattstunde zu zahlen. Weitere Besonderheiten der Anträge nach § 64a EEG 2021 sind der entfallende Selbstbehalt und die Möglichkeit zur rückwirkenden Antragstellung: Im Jahr der Gründung ergeht die Begrenzungsentscheidung rückbezüglich bis zum Zeitpunkt der Gründung. Die Antragstellung ist möglich für ein ganzes Unternehmen oder einen selbständigen Unternehmensteil.

2.4 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Schienenbahnen

Im Gegensatz zu den stromkostenintensiven Unternehmen müssen Schienenbahnen für einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage lediglich nachweisen, dass der von ihnen für den Fahrbetrieb verbrauchte Strom unter Ausschluss etwaiger rückgespeister Energie mehr als 2 GWh betrug. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird die EEG-Umlage auf Antrag für die gesamte Strommenge auf 20 Prozent der regulären Umlage begrenzt.

2.5 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr

Ein weiterer, mit dem EEG 2021 neu eingeführter Begrenzungstatbestand ist eine Begrenzung des Fahrstroms für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr

nach § 65a. Sofern das E-Bus-Unternehmen mindestens 100 MWh an Fahrstrom verbraucht, wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr selbst verbraucht, auf 20 Prozent der regulären EEG-Umlage begrenzt.

Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen erhalten eine Begrenzung nach § 103 Absatz 7 EEG 2021 nur, soweit diese Begrenzung und alle sonstigen Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der De-Minimis-Verordnung der EU in den Kalenderjahren 2020, 2021 sowie 2022 gewährt worden sind, den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten.

2.6 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Landstromanlagen

Schließlich wurde noch die Begrenzung von Landstromanlagen nach § 65b, die sich auch auf das Begrenzungsjahr 2021 auswirkt, als neuer Begrenzungstatbestand mit dem EEG 2021 eingeführt: Anträge konnten für das laufende Jahr bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Voraussetzungen für eine Antragstellung ist lediglich die Belieferung von Seeschiffen im Umfange von mindestens 0,1 GWh mit Landstrom. Ist diese Voraussetzung gegeben, erfolgt eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 20 Prozent der regulären Umlage.¹¹

2.7 Übergangsregelungen im EEG 2014 und Energiesammelgesetz 2018

Seit ihrer erstmaligen Aufnahme in das EEG im Jahr 2003 wurde die BesAR mehrfach überarbeitet. Mit dem EEG 2014 wurde die BesAR in die §§ 63 bis 69 überführt sowie in mehrfacher Hinsicht weiterentwickelt und an die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) der EU-Kommission angepasst.

Das EEG 2014 beinhaltete Übergangs- und Härtefallbestimmungen, die die Unternehmen vor einem starken Anstieg der EEG-Umlage schützen sollten bzw. den Unternehmen ausreichend Zeit geben sollten, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Nachdem die Übergangsregelungen mittlerweile ausgelaufen sind, gibt es nur noch die sogenannte „Härtefallregelung“:

¹¹ vgl. dazu „Merkblatt für Landstromanlagen 2022“
www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_landstrom.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, welche die oben genannten Voraussetzungen für eine Begrenzung nicht erfüllen, weil sie entweder keiner Branche der Liste 1 oder 2 zugehörig sind oder als Unternehmen der Liste 2 eine Stromkostenintensität von 20 Prozent nicht erreichen, werden oberhalb der ersten Gigawattstunde auf 20 Prozent der regulär zu zahlenden EEG-Umlage begrenzt. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über eine bestandskräftige Begrenzung der EEG-Umlage nach dem EEG 2012 für das Jahr 2014 verfügen und mindestens eine Stromkostenintensität von 14 Prozent im Nachweisjahr erreichen. Diese Begrenzung auf 20 Prozent („Härtefallregelung“) greift auch im Begrenzungsjahr 2022.

Mit dem sogenannten Energiesammelgesetz wurden Ende Dezember 2018 neue Regelungen zur Abgrenzung von selbstverbrauchten und an Dritte weitergeleiteten Strommengen in der BesAR geschaffen. Insbesondere wurde geregelt, welche Sachverhalte als Bagatellstrommengen zu verstehen sind und wann Unternehmen Strommengen per Schätzung nachweisen können.¹² Diese Thematik ist bei der Begrenzung der EEG-Umlage von großer Bedeutung, da fehlerhafte Abgrenzungen gegebenenfalls zu Mehrbelastungen aller nicht privilegierten Stromverbraucher führen können.

3. Ergebnisse für 2021 und Ausblick auf 2022

Abschnitt 3 stellt die aktuellen Zahlen des Antragsjahres 2021 sowie einen Ausblick der geschätzten privilegierten Strommenge für das Begrenzungsjahr 2022 dar. Die folgenden Angaben geben den aktuellen Stand des Verfahrens vom 10.10.2022 wieder und können sich im Zeitverlauf aufgrund des fortschreitenden Verfahrens (Widerspruchsverfahren, offene Verfahren durch fehlende Unterlagen von Unternehmen, etc.) noch verändern. Die im Antragsverfahren belegten Stromverbräuche dienen primär dem Nachweis der Begrenzungsvoraussetzungen und werden in diesem Papier zur Abschätzung der privilegierten Strommenge verwendet. Die tatsächliche Inanspruchnahme der BesAR ergibt sich erst in dem auf das Antragsjahr folgenden Begrenzungsjahr.

¹² Einzelheiten zu diesen Regelungen finden Sie im separaten „Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung“: http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_strommengenabgrenzung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

3.1 Anträge auf Privilegierung

Die Gesamtzahl der Anträge zur BesAR ist im Vergleich zum Vorjahr von 2.163 auf **2.303**¹³ wieder leicht angestiegen und liegt damit um circa 6 Prozent höher als im Vorjahr; der Anstieg ist zur Hälfte auf die neuen Begrenzungsarten des EEG 2021 zurückzuführen. Die beantragte Strommenge reduziert sich hingegen auf aktuell 115,33 TWh¹⁴ (Vorjahr: 119,46 TWh).

Davon entfallen rund 103,23 TWh (Vorjahr: 106,77 TWh) auf 2.068 Anträge von Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit 2.835 Abnahmestellen (Vorjahr: 2.006 Unternehmen mit 2.777 Abnahmestellen). Darin enthalten sind insgesamt 40 Anträge, die nach § 64 Abs. 5a¹⁵ gestellt wurden. Diese Anträge umfassen 66 Abnahmestellen mit einer gesamten Strommenge von 5,6 TWh, wovon rund 4,1 TWh auf nicht EEG-umlagepflichtige Strommengen entfallen (Vorjahr: 35 Unternehmen mit 55 Abnahmestellen, gesamte Strommenge 5,6 TWh, davon rund 4,7 TWh nicht EEG-umlagepflichtig). Dies bedeutet, dass die vom produzierenden Gewerbe zur Begrenzung beantragten Strommengen insgesamt leicht gefallen sind.

Von der durch Unternehmen des produzierenden Gewerbes beantragten Strommenge von 103,23 TWh wurden Anträge im Umfang von 1,45 TWh nicht privilegiert (z.B. aufgrund von Ablehnungen oder Antragsrücknahmen). Zudem müssen alle Unternehmen an ihren begrenzten Abnahmestellen den Selbstbehalt von einer Gigawattstunde entrichten. Dies bedeutet, dass die Unternehmen für die ersten 1.000.000 kWh ihres Stromverbrauchs – **bis zur Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 ct/kWh nach dem 30.06.2022** - die volle EEG-Umlage von 3,72 ct/kWh zahlen müssen. Entsprechend wurde eine Strommenge von rund 2,67 TWh aufgrund dieses Selbstbehalts nicht privilegiert. Bei Anträgen mit nicht EEG-umlagepflichtigen Strommengen wurden für den EEG-umlagepflichtigen Teil insgesamt 0,13 TWh nicht privilegiert (z.B. aufgrund von Ablehnungen oder Antragsrücknahmen).

Bei den Schienenbahnen hat sich in diesem Antragsverfahren die Anzahl der Anträge leicht erhöht, während die beantragte Strommenge ebenfalls geringfügig zurückging. So wurde für das Begrenzungsjahr 2022 von 165 Unternehmen mit einer Fahrstrommenge von rund 12,04 TWh ein Antrag gestellt. Im Vorjahr waren es 157 Unternehmen mit einer Fahrstrommenge von rund

¹³ Inkl. Landstromanlagen 2021

¹⁴ TWh = Terawattstunde: 1 TWh = 1.000 GWh = 1.000.000 MWh = 1.000.000.000 kWh

¹⁵ Antragsmöglichkeit nur für Unternehmen mit nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen.

12,69 TWh (davon 2,1 GWh nicht privilegiert aufgrund von Ablehnungen etc.). Seit dem Antragsverfahren 2014 sind Anträge von neuen Schienenbahnen, die sich an Ausschreibungen beteiligen, auf der Grundlage von Prognosedaten zugelassen. Diese Antragsmöglichkeit verhindert die Benachteiligung von neuen Schienenbahnen.

Im Antragsjahr 2021 lag die gesamte Ablehnungsquote bezogen auf alle beantragten Abnahmestellen bei 3,6 Prozent (im Antragsjahr 2020: 5,4 Prozent). Damit ist die Ablehnungsquote gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

3.2 Privilegierte Strommenge

Aufgrund der Daten aus dem Antragsjahr 2021 ergibt sich – unter der Annahme, dass die Strommengen des Nachweisjahres in konstanter Höhe auch im Begrenzungsjahr verbraucht werden – für das Begrenzungsjahr 2022 eine privilegierte Strommenge von insgesamt 111,0 TWh (im Vorjahr 114,4 TWh).¹⁶ Von der privilegierten Strommenge entfallen 89 Prozent (98,95 TWh) auf stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und 11 Prozent (12,04 TWh) auf Schienenbahnen. Im Vorjahr waren es ebenfalls 89 Prozent (101,68 TWh) für stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und 11 Prozent (12,69 TWh) für Schienenbahnen. Die privilegierte Strommenge des produzierenden Gewerbes für das Begrenzungsjahr 2022 enthält einen Anteil von 4,8 Prozent (5,3 TWh), der auf Anträge nach § 64 Abs. 5a mit nicht EEG-umlagepflichtigem Strom entfällt. Hier ist zu berücksichtigen, dass dieser Anteil wiederum eine ursprünglich nicht EEG-umlagepflichtige Strommenge von rund 3,95 TWh beinhaltet (Vorjahr 4,69 TWh), für die die begrenzte EEG-Umlage nach § 64 Abs. 5a EEG entrichtet werden muss.

In der Übersicht über die Ergebnisse der Bescheidverfahren (Tabelle 1) zeigt sich, dass die Zahl der begünstigten Unternehmen mit 2.195 angestiegen ist (Vorjahr: 2.063) und der Anstieg nicht allein auf die neuen Begrenzungstatbestände des EEG 2021 zurückzuführen ist, sondern im Wesentlichen auf einen Anstieg der bewilligten Anträge des produzierenden Gewerbes nach

¹⁶ Die privilegierte Strommenge für das Begrenzungsjahr 2022 ergibt sich aus der Summe der Stromverbräuche der positiv beschiedenen Abnahmestellen aus dem Nachweisjahr 2020 abzüglich des Selbstbehalts für Abnahmestellen von Unternehmen im Sinne des § 64 Absatz 2 EEG. Abweichend wird bei Unternehmen mit Anträgen nach § 64 Abs. 5a EEG der gesamte Stromverbrauch privilegiert. Für die Prognose der privilegierten Strommenge wird angenommen, dass die Stromverbräuche vom Nachweisjahr bis zum Begrenzungsjahr konstant bleiben.

§ 64 Abs. 2 zurückgeht (+84); damit korrespondiert auch die Zunahme bei der Anzahl der begünstigten Abnahmestellen von 2.708 auf 2.874. Die insgesamt 1.990 begünstigten Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Vorjahr: 1.902) verteilen sich wie folgt auf die Branchen des Anhang 4 des EEG: 1.363 entfallen auf Liste 1 (Vorjahr: 1.308), 601 auf Liste 2 (Vorjahr: 570) und 26 auf Branchen ohne Listenzugehörigkeit, die in die Härtefallregelung fallen (Vorjahr: 24). Trotz des Anstiegs der bewilligten Anträge verringert sich die privilegierte Menge des produzierenden Gewerbes auf 98,95 TWh gegenüber 101,68 TWh im Vorjahr.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der BesAR wird von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) im Rahmen der EEG Jahresabrechnung für das jeweilige Begrenzungsjahr festgestellt. Da die privilegierte Strommenge auf Basis der gemeldeten Strommengen aus dem Nachweiszeitraum ermittelt wird, kann diese über oder unter der tatsächlichen Inanspruchnahme liegen. Diese Abweichung entsteht dann, wenn der Stromverbrauch der privilegierten Unternehmen im Begrenzungsjahr höher oder niedriger liegt als im jeweiligen Nachweiszeitraum. Weil der Nachweiszeitraum - in der Regel - zwei Jahre vor dem Begrenzungsjahr liegt und sich damit mit dem Beginn der COVID-19-Pandemie überschneidet, dürfte der Rückgang im vorliegenden Zahlenmaterial erste Hinweise auf die Auswirkungen der Pandemie liefern: Dafür spricht die Zunahme der Anträge aus dem produzierenden Gewerbe, bei gleichzeitigem leichtem Rückgang der privilegierten Strommenge.

Mit 165 privilegierten Anträgen ist bei den Schienenbahnen eine Zunahme um 9 Begrenzungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen; die privilegierte Strommenge reduzierte sich dagegen geringfügig auf 12,04 TWh (Vorjahr: 12,69 TWh).

Von den 59 eingereichten E-Busanträgen nach § 65a konnten nur 34 Anträge mit einer privilegierten Strommenge von gut 16 GWh positiv beschieden werden. Ursache dafür ist, dass die Regelung aus Gründen des europäischen Beihilferechts nachträglich als De-Minimis-Beihilfe ausgestaltet wurde, bei der eine beihilferechtliche Genehmigung verzichtbar ist, aber die Beihilfen in Summe mit maximal 200.000 € innerhalb von drei Jahren gedeckelt werden.

Im Antragsjahr 2020 haben für das Begrenzungsjahr 2021 erstmals 5 Landstromanlagen eine Begrenzung für eine an Seeschiffe gelieferte Strommenge von 9 GWh erhalten; für das

Begrenzungsjahr 2022 konnten 6 Begrenzungen für eine Strommenge von 9 GWh ausgesprochen werden.

Ergebnisse der Bescheidverfahren für das Begrenzungsjahr:	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben	2.261	2.201	2.168	2.298
Anzahl der Abnahmestellen, für die ein Antrag gestellt wurde	3.065	2.982	2.939	3.065
begünstigte Unternehmen¹⁷ und Unternehmensteile; davon	2.058	2.051	2.063	2.195
- produzierendes Gewerbe (ohne § 64 Abs. 5a)	1.881	1.868	1.872	1.956
- produzierendes Gewerbe (nur § 64 Abs. 5a)	29	35	30	34
- Schienenbahnen	148	148	156	165
- E-Busse				34
- Landstromanlagen			5	6
begünstigte Abnahmestellen	2.698	2.719	2.708	2.874
privilegierte Strommenge [GWh], davon	112.101	115.216	114.379	111.013
- privilegierte Strommenge produzierendes Gewerbe	99.314	102.408	101.683	98.947
- privilegierte Strommenge nach § 64 Abs. 2	96.605	95.986	96.296	93.651
- privilegierte Strommenge nach § 64 Abs. 5a darin enthaltene, nicht EEG-umlagepflichtigen Strommengen	2.709 2.220	6.422 4.850	5.387 4.690	5.296 3.947
- privilegierte Strommenge Schienenbahnen	12.787	12.808	12.687	12.042
- privilegierte Strommenge E-Busse				16
- privilegierte Strommenge Landstromanlagen ¹⁸			9	8
Tatsächliche Inanspruchnahme [GWh] (Ist-Werte aus EEG-Jahresabrechnung, die Mitte des Folgejahres vorliegt)	111.809	108.161	114.247	
<i>Entlastungen der Unternehmen in Mrd. Euro</i> (Basis: Tatsächliche Inanspruchnahme)	4,9	5,0	5,1	
Anteil der Privilegierung an der EEG-Umlage in Cent/kWh (Basis: Tatsächliche Inanspruchnahme)	1,57	1,67	1,63	

Tabelle 1: Übersicht über die Bescheidverfahren nach §§ 63 ff. EEG 2017¹⁹
(Stand 10.10.2022; Quelle: BAFA; evtl. Differenzen rundungsbedingt)

¹⁷ Die Unternehmen, die unter die Härtefallregelung fallen, sind hier ebenfalls berücksichtigt.

¹⁸ Nach § 103 Abs. 2 durften Landstromanlagen im Antragsverfahren 2021 Anträge für das Begrenzungsjahr 2021 bis zum 31. März 2021 stellen; die Werte für das Begrenzungsjahr 2021 wurden entsprechend angepasst.

¹⁹ Diese Angaben geben den aktuellen Stand des Verfahrens wieder und können sich im Zeitverlauf aufgrund des fortschreitenden Verfahrens verändern

Die positiven Begrenzungsbescheide der BesAR verteilen sich auf die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Begrenzungsbereiche wie in Abbildung 2 dargestellt. Abnahmestellen von stromkostenintensiven Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteilen werden gemäß der regulären Begrenzung je nach Stromverbrauch und Voraussetzungen auf 15 Prozent der EEG Umlage, den Höchstbetrag (Cap / Super-Cap) oder den jeweiligen Mindestbetrag begrenzt. Weiterhin können Abnahmestellen von Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteilen, die nicht in diese reguläre Begrenzung fallen, unter den in Abschnitt 2.7 beschriebenen Voraussetzungen nach der Härtefallregelung auf 20 Prozent der EEG-Umlage begrenzt werden. Schienenbahnen werden, wie in Abschnitt 2.4 beschrieben, einheitlich auf 20 Prozent der EEG Umlage begrenzt; Gleiches gilt für E-Busse (Abschnitt 2.5) und Landstromanlagen (Abschnitt 2.6).

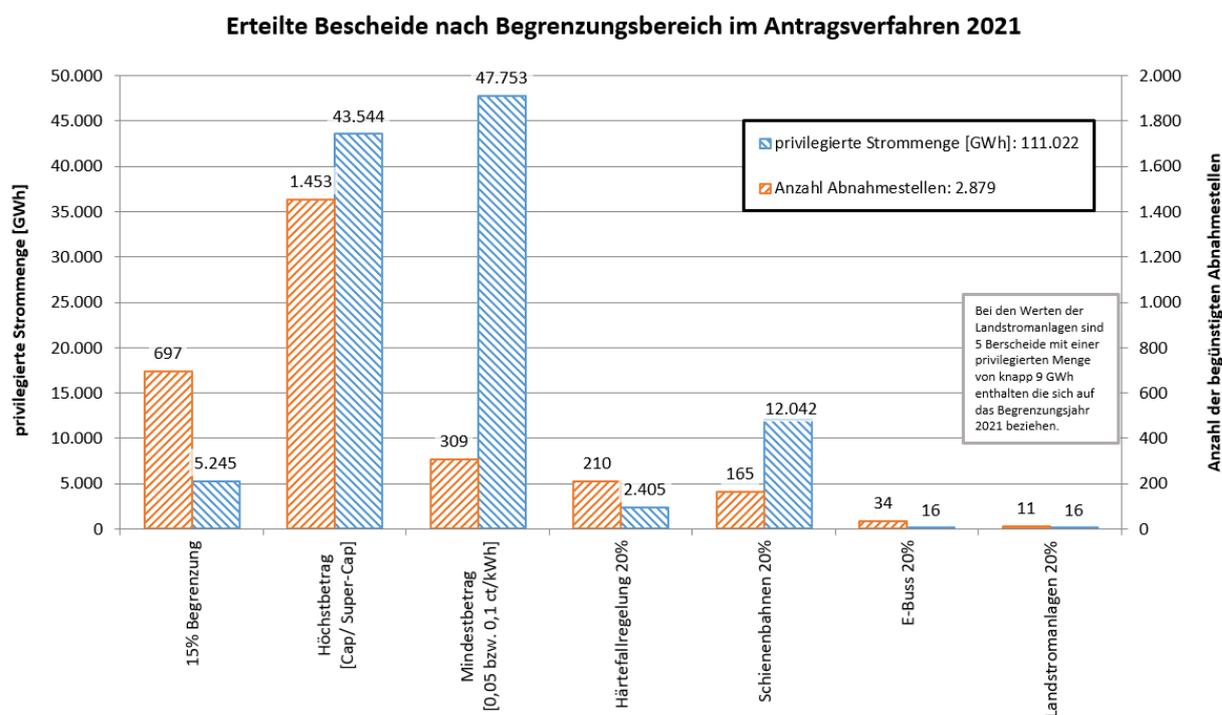


Abbildung 2: Privilegierte Strommenge und Abnahmestellen nach Begrenzungsbereichen
(Stand 10.10.2022; Quelle BAFA)

Abbildung 3 verdeutlicht, dass sich die privilegierte Strommenge auf einen vergleichsweise kleinen Teil der begrenzten Antragsteller konzentriert: Die im Hinblick auf die Strommenge größten 20 Prozent der begrenzten Antragsteller (440 Unternehmen und Schienenbahnen) verbrauchen 86 Prozent der privilegierten Strommenge (95.486 GWh), während sich die restlichen knapp 14 Prozent der Strommenge (15.528 GWh) auf 1.755 begrenzte Antragsteller verteilen.

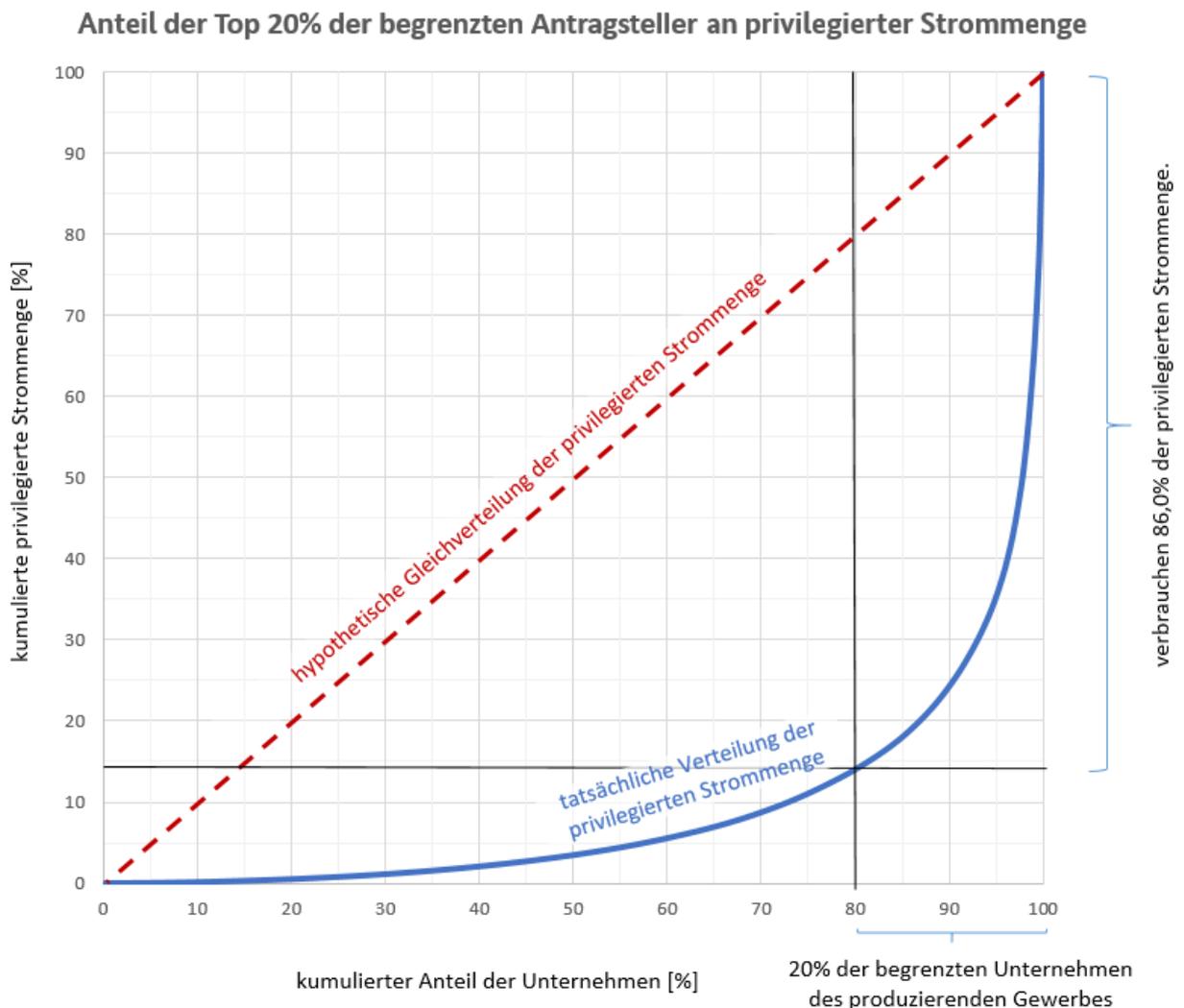


Abbildung 3: Verteilung der privilegierten Strommenge auf die begrenzten Antragsteller
(Stand 10.10.2022; Quelle: BAFA)

4. Struktur der antragstellenden Unternehmen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht auf seiner Homepage jährlich die Liste der Unternehmen, die von der BesAR profitieren. In diesem Abschnitt wird für das Antragsverfahren 2021 ein Überblick über die Verteilung der privilegierten Unternehmen und Abnahmestellen auf Landesebene gegeben, die Nutzung verschiedener Energiemanagementsysteme dargestellt und die Bedeutung der Unternehmen als Arbeitgeber aufgezeigt.

4.1 Branchenverteilung

Der Fokus der BesAR auf stromintensive Bereiche des produzierenden Gewerbes zeigt sich im Hinblick auf die Branchenverteilung der Unternehmen.

Der Wirtschaftszweig „4900 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“ illustriert die privilegierte Strommenge der Schienenbahnen und E-Busse (12.059 GWh), wobei auf die E-Busse mit gut 16 GWh nur ein verschwindend kleiner Anteil entfällt. Auf die Wirtschaftszweige „1700 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus“, „2000 Herstellung von chemischen Erzeugnissen“ und „2400 Metallerzeugung und -bearbeitung“ entfallen 27 Prozent der privilegierten Abnahmestellen, die knapp 62 Prozent der privilegierten Strommenge (68.396 TWh) verbrauchen. Die Abnahmestellen in diesen drei Wirtschaftszweigen haben daher durchschnittlich eine deutlich höhere privilegierte Strommenge als der Durchschnitt über alle Abnahmestellen der BesAR (88,14 GWh in diesen drei Wirtschaftszweigen gegenüber 38,7 GWh in der BesAR insgesamt).

Die genaue Verteilung der Abnahmestellen mit positivem Begrenzungsbescheid auf einzelne Branchen wird in Tabelle 2 dargestellt.

Wirtschaftszweig	Anzahl Abnahmestellen	privilegierte Strommenge GWh
0800 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	132	452
1000 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	401	4.677
1100 Getränkeherstellung	39	344
1300 Herstellung von Textilien	55	660
1600 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	131	3.528
1700 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	127	12.768
1800 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, ...	15	242
1900 Kokerei und Mineralölverarbeitung	15	3.700
2000 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	314	28.500
2200 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	397	4.681
2300 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarb. von Steinen + Erden	318	8.641
2400 Metallerzeugung und -bearbeitung	335	27.128
2500 Herstellung von Metallerzeugnissen	181	1.234
2600 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen + optischen Erz.	16	259
2700 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	18	508
2800 Maschinenbau	12	317
2900 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	14	101
3800 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	106	676
49xx Schienenbahnen	165	12.042
49xx E-Busse	34	16
Landstromanlagen	6	8
Sonstige WZ	43	533
Gesamtergebnis	2.874	111.013

Tabelle 2: Übersicht über die Branchen²⁰
(Stand 10.10.2022; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Die Spannbreite zwischen Unternehmen mit großem und geringem Stromverbrauch liegt dabei noch deutlich höher, als dies diese Durchschnittswerte und die Abbildung 3 zur Verteilung der privilegierten Strommenge auf die begrenzten Antragsteller nahelegen. Einzelne begünstigte Unternehmen aus den Branchen Aluminium und Chemie weisen einen Stromverbrauch im Bereich von mehreren TWh pro Jahr auf.

Neben Unternehmen mit größerem Stromverbrauch finden sich aber auch viele begünstigte Abnahmestellen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromverbrauch von wenigen Gigawattstunden in der BesAR. Diese sind beispielsweise in den Wirtschaftszweigen „0800 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“, „2500 Herstellung von Metallerzeugnissen“ oder auch „2900 Herstellung von Kraftwagen und

²⁰ Wirtschaftszweige mit weniger als 5 privilegierten Unternehmen wurden unter „Sonstige“ zusammengefasst.

Kraftwagenteilen“ zu finden. Die durchschnittlich pro Abnahmestelle privilegierte Strommenge im Wirtschaftszweig „0800 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“ liegt exemplarisch bei 3,42 GWh.

4.2 Verteilung auf Länderebene

Mit Blick auf die Verteilung auf Landesebene zeigt sich, dass sich die privilegierte Strommenge vor allem auf Bundesländern mit großen Industriestandorten konzentriert. Auf die Abnahmestellen in Nordrhein-Westfalen entfallen rund 29 Prozent der privilegierten Gesamtstrommenge. Die Betrachtung von Abnahmestellen ist an dieser Stelle insbesondere deshalb aussagekräftig, da diese den Ort des Stromverbrauchs darstellen – im Gegensatz zum Firmensitz eines Unternehmens mit mehreren Abnahmestellen in verschiedenen Bundesländern. Größere Anteile entfallen auch auf Bayern, Niedersachsen und Hessen, die zusammen weitere rund 32 Prozent der privilegierten Gesamtstrommenge auf sich vereinen:

Bundesland	Anzahl Abnahmestellen	privilegierte Strommenge GWh
Baden-Württemberg	292	7.489
Bayern	425	15.009
Berlin	34	1.169
Brandenburg	115	5.778
Bremen	13	941
Hamburg	36	4.539
Hessen	146	8.962
Mecklenburg-Vorpommern	61	1.013
Niedersachsen	315	11.752
Nordrhein-Westfalen	653	32.366
Rheinland-Pfalz	143	5.069
Saarland	35	1.649
Sachsen	180	4.792
Sachsen-Anhalt	200	6.237
Schleswig-Holstein	78	1.761
Thüringen	135	2.249
Ausland	13	236
Gesamtergebnis	2.874	111.013

Tabelle 3: Verteilung der privilegierten Strommenge nach Bundesland
(Stand: 10.10.2022; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Die hier aufgeführten ausländischen Abnahmestellen betreffen Schienenbahnen, die ihren Sitz im Ausland haben, aber Strecken in Deutschland bedienen, an denen EEG-umlagepflichtiger Strom verbraucht wird.

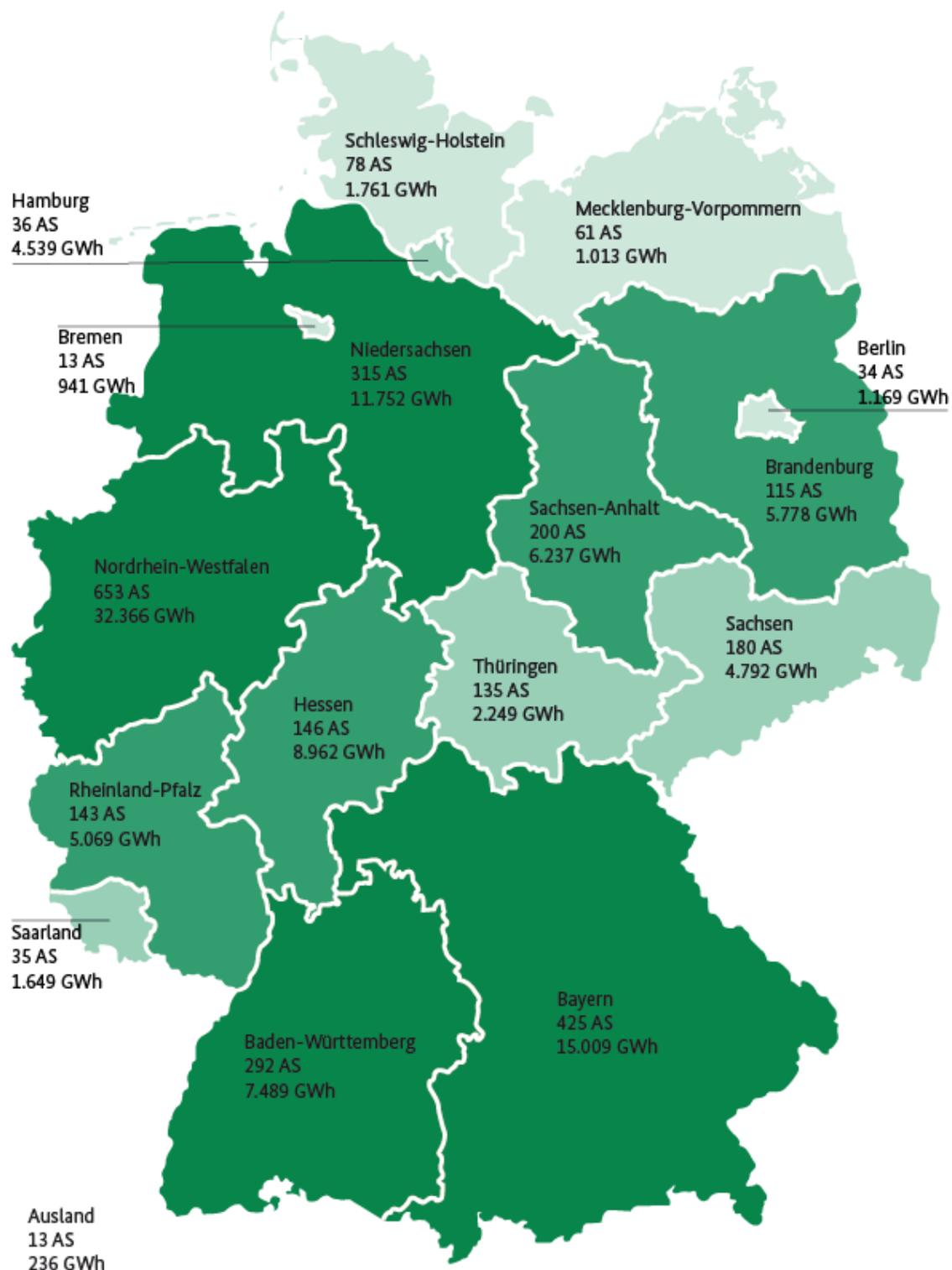


Abbildung 4: Verteilung der privilegierten Strommenge nach Bundesland
(Stand 10.10.2022; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Abbildung 4 verdeutlicht die Verteilung der privilegierten Strommenge auf die Bundesländer. Je höher der Anteil der Strommenge desto dunkler ist ein Bundesland eingefärbt. Hier zeigt sich die Konzentration der privilegierten Strommenge auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen durch entsprechend dunklere Einfärbung.

4.3 Energiezertifizierungen

Alle stromkostenintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen ein Energiemanagementsystem nachweisen, wenn sie die BesAR in Anspruch nehmen wollen. 2.050 stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes machten Angaben zur Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Insgesamt wurden 72 zertifizierte Systeme nach EMAS und 1.936²¹ nach EN 16001 / ISO 50001 angegeben. Für Unternehmen mit geringerem Stromverbrauch wurden 12 nach DIN EN 16247 und 244 Systeme gemäß der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung genannt. Eine Übersicht zu den angegebenen Zertifizierungssystemen findet sich in Tabelle 4.

Art des Umwelt- und Energiemanagementsystems	Begrenzungsjahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
EMAS	101	91	84	84	82
EN 16001 / 50001	2.187	2.320	2.274	2.146	2.208
EN 16247	13	18	15	18	13
SpaEfV	338	331	340	319	314

Tabelle 4: Art der Energiezertifizierungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Stand 10.10.2022; Quelle: BAFA - Mehrfachnennungen möglich)

Die Pflicht zur Durchführung der Zertifizierungsverfahren erzeugt einen starken Anreiz bei den Antragstellern, mögliche Kostenersparnisse durch Energieeinsparungen zu realisieren und damit einen Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz zu leisten. Die Mehrheit der antragstellenden Unternehmen hat aufgrund der Einführung und des Betriebs von Energie- und Umweltmanagementsystemen konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt. Beispiele für solche Maßnahmen sind eine effizientere Beleuchtung mittels LED, die verstärkte Nutzung von Abwärme, die bessere Isolierung von Kühlrohren oder die Anschaffung neuer energieeffizienter Anlagen. Von 1.344 Antragsstellern wurde angegeben, dass sie durch

²¹ Aufgrund von mehrfachen Angaben zur Zertifizierung eines Unternehmens entspricht die Anzahl der Zertifizierungen nicht der Anzahl der Anträge zur Besonderen Ausgleichsregelung.

2.829 Einzelmaßnahmen im Rahmen von Umwelt- und Energiemanagementsystemen insgesamt rund 1,4 TWh an Energie eingespart haben. Neben Strom sind dabei auch weitere Energieträger und Rohstoffe eingespart worden, z.B. Dieselkraftstoff, Wasser oder Erdgas.

4.4 Beschäftigte

Die untenstehende Abbildung 5 zeigt, dass über 72 Prozent der Antragsteller weniger als 250 Beschäftigte aufweisen – basierend auf den Angaben der Antragsteller, die im Antragsverfahren 2021 am „Erfahrungsbericht“ teilnahmen. Insgesamt gibt es bei den 1.486 teilnehmenden stromkostenintensiven Unternehmen, die für das Begrenzungsjahr 2022 einen Antrag zur BesAR gestellt und entsprechende Angaben gemacht haben, rund 403.000 Beschäftigte.²²

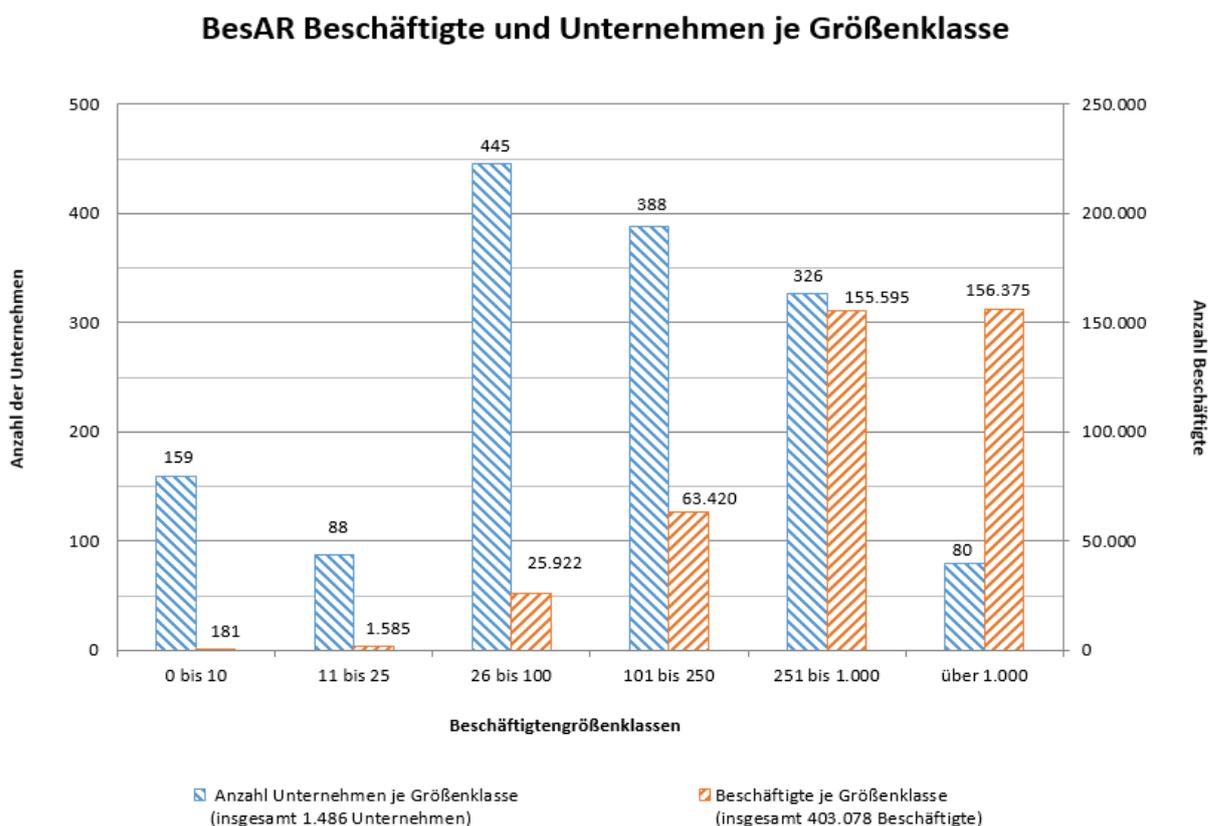


Abbildung 5: Anzahl der Antragsteller mit der jeweiligen Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen²³ (Stand 10.10.2022; Quelle: BAFA)

Über 22% der Beschäftigten sind für antragstellende Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten tätig.

²² Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (645.000) ist auf die geringere Beteiligung an der Erhebung zurückzuführen (Teilnehmer Vorjahr: 1.890)

²³ Die Abbildung enthält nur Angaben von den Unternehmen, die eine Mitarbeiterzahl von mehr als 0 Angestellten angegeben haben.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 521

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

10.10.2022

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.